

Hinweise zum Artenschutz

Handel, Haltung und Zucht von Papageienvögeln

Schutzstatus

Auf nationaler Ebene nach Bundesnaturschutzgesetz **unterliegen fast alle Papageienvögel** (z.B. Papageien, Kakadus, Sittiche, Loris) **je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz. Alle streng geschützten Arten** (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch **als besonders geschützt anzusehen**. Welche Papageienart in welcher Schutzkategorie steht, ist Anlage 1 zu entnehmen. Nicht besonders geschützt sind lediglich: Wellensittich (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittich (*Nymphicus hollandicus*), Kleiner Alexandersittich/Halsbandsittich (*Psittacula krameri*) und das Rosenköpfchen (*Agapornis roseicollis*). Als streng geschützt gelten dabei alle Papageienarten aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 - in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für alle Papageienvögel der besonders geschützten Arten zu beachten:

I. Besitz und Nachweispflicht

Der **Besitz** von Papageienvögeln **besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten**. Allerdings ist der Besitz in **Ausnahmefällen** erlaubt, wenn das Tier **nachweislich**:

- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- rechtmäßig gezüchtet wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer oder Eigentümer solcher Tiere ist, kann sich deshalb auf eine **Besitzberechtigung** nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind.

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Kauf beim Zoofachhändler stattfand, sondern dass die **Erstinbesitznahme** des Tieres **rechtmäßig war**. Die **Nachweispflicht gilt dauerhaft** sowohl für Händler als auch für Privatbesitzer.

Mittel zur **Nachweisführung**

Grundsätzlich **kann jedes** zur Nachweisführung **geeignete Beweismittel anerkannt werden**. Soweit rechtmäßiger Erwerb nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der **Nachweis ausschließlich mit den hierfür vorgeschriebenen Dokumenten** zu führen (z. B. wenn für den Import eine Genehmigungspflicht besteht – für Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 - muss eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden; wenn die Vermarktung einer Bescheinigungspflicht unterliegt - für Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 - eine EG-Bescheinigung).

Der Halter von gezüchteten Papageien hat hingegen verschiedene Möglichkeiten nachzuweisen, dass es sich um eine **rechtmäßige Nachzucht** handelt. Im Allgemeinen erfolgt dieser Nachweis durch eine geschlossene Beringung und eine vom Züchter selbst vollständig ausgefüllte Herkunftsbestätigung (Anlage 2), alternativ kann auch eine behördliche Zuchtbescheinigung oder ein Auszug aus dem Zuchtbuch in Frage kommen. Ein **Zuchtbeleg muss immer mindestens enthalten**: Wissenschaftlicher Artname, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, Angaben zu den Elterntieren, Kennzeichnung, wenn bekannt das Geschlecht, Namen und Adresse sowie Unterschrift des Züchters.

Für die Nachweisführung ist in jedem Fall entscheidend, dass der Papagei **zuverlässig den Beweisdokumenten zugeordnet werden kann**. Somit kommt der **Kennzeichnung** des Tieres (auch bei Arten, für die naturschutzrechtlich keine Pflicht dazu besteht) für den Nachweis der Besitzberechtigung aber auch der Zuchtbuchführung eine entscheidende Bedeutung zu. Unter Umständen ist es erforderlich, Rechnungen und Lieferscheine dem Besitzberechtigungsnachweis beizulegen (wichtig im Zoofachhandel), so dass der Weg des Tieres, z. B. vom Importeur über Zwischenhändler zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann.

II. Weitere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tierhaltung:

Papageien der besonders geschützten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

III. Vermarktung

Der Begriff **Vermarktung** umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine **Vermarktung von Papageien besonders geschützter Arten** ist ebenfalls **grundsätzlich verboten**, es gelten jedoch die gleichen **Ausnahmefälle** wie beim Besitzverbot. Der **Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme** muss allerdings bereits z.B. beim Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und bei der Vermarktung dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

Für Papageien der **in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten** (Anlage 1, fettgedruckte bzw. streng geschützte Arten) **muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Ausnahmegenehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen**. Ausgenommen hiervon sind der Ziegensittich (*Cyanoramphus novaezelandiae*) und der Hooded-Sittich (*Psephotus dissimilis*). EG-Bescheinigungen sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung zu beantragen. Sie werden im Regelfall nur für ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere ausgestellt.

Beim Ankauf wie beim Weiterverkauf eines Papageienvogels einer Anhang A-Art muss auch die dazugehörige EG-Bescheinigung im Original den Besitzer wechseln.

IV. Kennzeichnung

Für viele Papageienarten gilt, dass die Exemplare von ihren Haltern zu kennzeichnen sind (Anlage 1). Diese **Pflicht** besteht **mit Beginn der Haltung**. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe geschieht die Kennzeichnung entweder durch einen geschlossenen Ring, einen offenen Ring, einen Mikrochip-Transponder oder mit der Dokumentation. Weitere Kennzeichnungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden (z.B. molekulargenetische Methoden). Bei gezüchteten Tieren ist zwingend der geschlossene Ring zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine nachrangige Kennzeichnung, also offener Ring oder Transponder, verwendet werden.

Für nach Bundesartenschutzverordnung kennzeichnungspflichtige Papageienvögel dürfen nur Ringe bzw. Transponder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) oder dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) genutzt werden, für alle anderen Arten genügt die Kennzeichnung nach Psittacoseverordnung. Im jeweiligen Jahr nicht verwendete oder frei gewordene Ringe dürfen nicht weiter verwendet werden!

V. Anzeigepflicht

Wer besonders geschützte Papageienvögel hält, hat der unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich nach Beginn der Haltung** (im Regelfall innerhalb von 2 Wochen) den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für weitere Zu- und Abgänge sowie für Kennzeichen, die nicht mehr ablesbar oder verlorengegangen sind. Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. Von der **Anzeigepflicht ausgenommen** sind die Arten, die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführt werden (Anlage 1). Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung z. B. bei Umzug ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese **gebührenfreie Anzeige** muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Ein Meldformular zur Bestandsanzeige ist als Anlage 3 diesem Merkblatt beigelegt.

VI. Genehmigung von Tiergehegen

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen besonders geschützte Papageienvögel gehalten werden, bedürfen der **Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde**. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Zudem muss die Haltung stets hohen Anforderungen genügen. Bei der Beurteilung der Gehege wird die „Richtwertetabelle der zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG“ zu Grunde gelegt.

Weitere Hinweise zur Genehmigung von Tiergehegen sind dem allgemeinen Informationsblatt für Tiergehege zu entnehmen.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Papageienvögel, für die der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht werden kann, können beschlagnahmt und eingezogen werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. gegen Anzeigepflicht) können außerdem mit Geldbußen geahndet werden. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen einige Bestimmungen auch strafrechtlich geahndet werden.

Anlagen: Anlage 1 Artenliste, Anlage 2 Herkunftsbestätigung des Züchters, Anlage 3 Meldeformular zur Tierbestandsanzeige

Bearbeitungsstand: Februar 2010